

# CE-Newsletter

## Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 91. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- [In eigener Sache](#)
- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

### IN EIGENER SACHE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wie bereits im August-Newsletter angekündigt, hat der VDI Verlag mit Wirkung vom 31. August 2009 seine Tätigkeit als Betreiber von [ce-richtlinien.de](http://ce-richtlinien.de) beendet. Seit dem 1. September 2009 führt die ITK GmbH im nordhessischen Fritzlar das Angebot in alleiniger Verantwortung ohne den VDI Verlag weiter. Umso mehr freuen wir uns natürlich darüber, dass Sie unser Angebot auch weiterhin nutzen möchten.

Derzeit sind wir dabei, das Angebot im Internet unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufzubauen. Einiges ist schon online, vieles fehlt aber noch. Das Angebot auf der Webseite wird aber ständig erweitert, so dass sich lohnt immer wieder einmal reinzuschauen.

[www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) will den betroffenen Herstellern auch in Zukunft eine breite Übersicht über das Thema „CE-Kennzeichnung“ bieten und Ihnen die Zusammenhänge bei der CE-Kennzeichnung näher bringen. Das gesamte Angebot soll auch in Zukunft kostenfrei bleiben.

Der CE-Newsletter wird zukünftig am jedem 2. Donnerstag im Monat in der gewohnten und bewährten Form erscheinen. Sie werden in ihm auch zukünftig aktuelle Meldungen zu den verschiedenen CE-Richtlinien sowie einen Fachbeitrag aus dem Bereich der CE-Kennzeichnung und Produktsicherheit finden. Wir werden und bemühen, für die Fachbeiträge auch in Zukunft namhafte Gastautoren aus der „CE-Szene“ zu gewinnen.

Mit dieser Ausgabe des CE-Newsletter haben wir außerdem die Rubrik „**Neues aus der Welt der Normen**“ neu in den Newsletter aufgenommen. In dieser Rubrik wird Sie die Globalnorm GmbH jeden Monat über wichtige Neuerungen und Änderungen im Bereich der harmonisierten Normen informieren. Globalnorm wird den Nutzern von [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) auf der Webseite [www.globalnorm.de](http://www.globalnorm.de) in Kürze außerdem einen kostenfreien Zugang einrichten, mit dem Sie die Informationen zu den harmonisierten Normen, wie sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, tagesaktuell recherchieren können.

Alle Beteiligten, die in Zukunft an [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) mitarbeiten, werden sich im Laufe der kommenden Newsletter-Ausgaben in der Rubrik „... und weiterhin“ kurz vorstellen. So wissen Sie, wer für das Internetangebot bzw. die einzelnen Teilbereiche verantwortlich ist.

Wir hoffen, dass Sie uns auch zukünftig als Nutzer von [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) und regelmäßiger Leser des CE-Newsletters erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Kramer  
(Geschäftsleitung ITK GmbH)

[nach oben](#)

## THEMA DES MONATS

### **Alle EG-Richtlinien einhalten - Der ganzheitliche Produktansatz des Binnenmarktes**

Teil 1

(Von Hans-J. Ostermann, Niederkassel, [www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de) und Dirk Moritz, Bad Münstereifel; Dieser Artikel wurde in der Zeitschrift „Technische Überwachung“, Heft 7/8 2009 erstveröffentlicht.)

Auf vielen Gebieten des europäischen Binnenmarktes fällt es dem Hersteller immer noch schwer, die einschlägigen Produktvorschriften zu bestimmen und dann auch anzuwenden. Aussagen wie "Ich muss nur eine EG Richtlinie anwenden und diese bestimmt sich nach der 'Hauptgefahr', die von dem Produkt ausgeht" sind für den Fachmann zwar erkennbar falsch, trotzdem auch heute noch anzutreffen. Häufig ist dabei der Wunsch der Vater des Gedanken. "Es funktioniert doch alles gut was wir bisher gemacht haben. Warum sollen wir das dann ändern?" Der Aufsatz soll die Systematik des Binnenmarkts beleuchten und dabei das grundsätzliche Zusammenspiel der EG Richtlinien darstellen. Der „ganzheitliche Ansatz“ beim Inverkehrbringen von Produkten wird dargestellt, denn schließlich:

*CE steht für  
„Alle einschlägigen Richtlinien eingehalten“  
und nicht für  
„Eine ausgewählte Richtlinie eingehalten“.*

Beispielhaft wird dabei auf die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG [RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), EU Abl. L 157/24 vom 9.6.2006] zurückgegriffen, da gerade im Maschinen- und Anlagenbereich deutlich wird, dass der freie Warenverkehr nur durch ein Miteinander der verschiedenen Richtlinien aber nicht durch ein „Nebeneinander“ oder sogar ein „Gegeneinander“ funktioniert.

### **CE-Kennzeichnung**

Die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung sind im Jahre 2008 in der EG-Verordnung Nr. 765 verankert worden. Dort heißt es unter anderem:

Artikel 30:

*(3) Indem er die CE-Kennzeichnung anbringt oder anbringen lässt, gibt der Hersteller an, dass er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen für deren Anbringung geltenden Anforderungen übernimmt.*

Dieser Grundsatz ist nicht neu, er ist in fast allen EG Richtlinien zum freien Warenverkehr, den so genannten Binnenmarktrichtlinien, inhaltsgleich enthalten und verlangt vom Produkthersteller die Einhaltung aller einschlägigen Binnenmarktrichtlinien. Eine Regelung, die für die weitaus meisten Produkte des europäisch harmonisierten Bereiches von Bedeutung ist, da kaum eines dieser Produkte nur unter den Anwendungsbereich einer einzelnen Richtlinie fällt.

Dies gilt auch und in besonderem Maße für den Maschinenbereich. Beispielhaft soll deshalb hier der entsprechende Passus aus der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angeführt werden:

Artikel 5

*(4) Fällt eine Maschine unter weitere Richtlinien, die andere Aspekte regeln und ebenfalls das Anbringen einer CE-Kennzeichnung vorschreiben, so bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass diese Maschine auch den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien entspricht.*

*Die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind in der EG-Konformitätserklärung anzugeben.*

Eine Regelung, die mit gleichem Inhalt schon 1993 durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22.7.1993 (CE Richtlinie) als "Querschnittsregelung" in alle Binnenmarktrichtlinien eingeführt wurde. Anzuwenden war dieser damals neue Ansatz ab dem 1.1.1995. Diese Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass ein Produkt dem Binnenmarktrecht in Hinblick auf alle Aspekte des freien Warenverkehrs entsprechen muss.

### **Beispiel Rührbehälter**

Anhand eines praktischen Beispiels soll dieser „ganzheitliche Ansatz“ des Binnenmarktes deutlich gemacht werden. Ein in der Chemieindustrie verwendeter Rührbehälter, bestehend aus Druckbehälter incl. Rohrleitungen und Ventilen sowie dem Rührwerk und der Steuerung, ist nach der Binnenmarktsystematik

- eine Maschine im Sinne von Artikel 1 Abs. 1a / Artikel 2a der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

*„Maschine“*

*eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind; ’*



Rührbehälter  
(Foto Sanofi Aventis)

- ein Gerät zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 / Abs. 3 der ATEX-Richtlinie 94/9/EG:

*3 a) Als „Geräte“ gelten Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warn- und Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und/oder zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potentielle Zündquellen aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können.*

- ein Betriebsmittel im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 / Artikel 2 b der EMV-Richtlinie 2004/108/EG

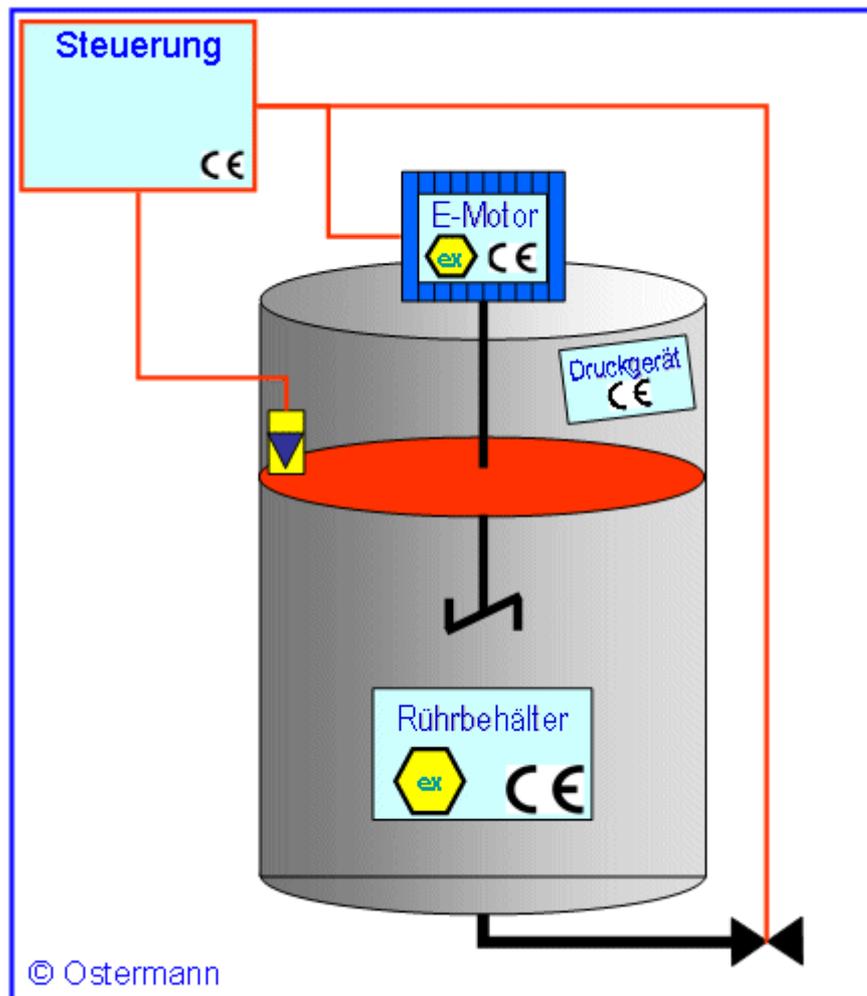
*b) „Gerät“ einen fertigen Apparat oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Kombination solcher Apparate, der bzw. die für Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann;*

- grundsätzlich ein elektrisches Betriebsmittel im Sinne von Artikel 1 der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG

*Als elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser Richtlinie gelten elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V für*

Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind.

Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass auch alle genannten Richtlinien bei dem Produkt Rührbehälter tatsächlich zur Anwendung kommen. Hier ist es erforderlich, sich den Anwendungsbereich, etwaige Ausnahmeregelungen und Abgrenzungsklauseln der einzelnen Richtlinien sehr genau anzusehen. So grenzt sich z. B. die neue Maschinenrichtlinie hinsichtlich der erfassten Produkte klar von der Niederspannungsrichtlinie ab, so dass immer nur eine der beiden Richtlinien zur Anwendung kommt. Allerdings macht sich die Maschinenrichtlinie für die elektrischen Gefährdungen die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie zu Eigen.



Rührgerät  
(Prinzipskizze)

Die zunächst naheliegende Druckgeräterichtlinie 97/23/EG ist für den kompletten Rührbehälter nicht einschlägig, da diese nach ihrem Artikel 1 Abs. 2 nur einen Teil des Rührbehälters abdeckt:

*2.1. „Druckgeräte“ Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile. Druckgeräte umfassen auch alle gegebenenfalls an drucktragenden Teilen angebrachten Elemente, wie z. B. Flansche, Stutzen, Kupplungen, Tragelemente, Hebeösen usw.;*

Die verschiedenen Teile des Rührbehälters, die unter den Anwendungsbereich der

Druckgeräterichtlinie fallen, bilden eine Baugruppe nach der Druckgeräterichtlinie:

*2.1.5. „Baugruppen“ mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden;*

Diese Baugruppe ist allerdings wesentlich für die sicherheitstechnische Beurteilung des Gesamtsystems des Rührbehälters.

(Fortsetzung im nächsten Newsletter)

[nach oben](#)

## AKTUELLES

### **Neues Verzeichnis der Produktinfostellen in Europa**

Am 7. August 2009 wurde im Amtsblatt C 185 der EU unter dem schwierigen Titel

*Liste der von den Mitgliedstaaten benannten Produktinfostellen, die die Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte abwickeln, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind*

ein neues Verzeichnis mit den Produktinfostellen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU veröffentlicht.

In Deutschland agiert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Produktinfostelle für Lebensmittel, Landwirtschafts- und Fischereiprodukte sowie Bedarfsgegenstände. Für alle übrigen Produkte ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zuständig.

[www.product-contact-point.de](http://www.product-contact-point.de)

---

### **Berichtigung der Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten**

Zu der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 über die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten (Abl. L 191 vom 23. Juli 2009) ist im August 2009 eine Berichtigung veröffentlicht worden.

Auf Seite 61, Anhang III Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung gibt es folgende Berichtigung:

anstatt: „Temperaturanstieg“

muss es heißen: „Dauer des Temperaturanstiegs“.

---

### **Stellungnahme des EWSA zum Richtlinienvorschlag über Pestizidausbringungsmaschinen**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA hat seine Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag über Pestizidausbringmaschinen veröffentlicht. Durch diese Richtlinie soll die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geändert werden.

Zusammengefasst heißt es in der Stellungnahme, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA mit dem von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag vollkommen einverstanden ist. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagenen Veränderungen, die eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit sowie eine stärker auf die Umwelt ausgerichtete Nutzung von Pestizidausbringungsmaschinen im gesamten Unionsgebiet bzw. im gesamten EWR bedeuten.

Die Vorbehalte des EWSA gegenüber dem Richtlinienvorschlag beziehen sich auf die unklaren Aspekte im Hinblick auf die Folgen für die Beschäftigung in den Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen der Maschinen-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

---

### **Entscheidungen zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge veröffentlicht**

Am 12. August 2009 wurden im Amtsblatt L 208 der Europäischen Union die „Entscheidung zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge“ veröffentlicht.

Gemäß der Begriffsdefinition in der Entscheidung gelten die Umweltkriterien für:

- Natursteine,
- Agglomeratsteine,
- Betonpflasterelemente,
- Terrazzoplatten,
- Keramikplatten und
- Tonplatten

für den Innen- und Außenbereich ohne strukturelevante Funktion.

Die Kriterien für Hartbeläge gelten sowohl für Boden- als auch für Wandbeläge, sofern zur Herstellung die gleichen Materialien und Produktionsverfahren angewandt werden.

[nach oben](#)

## **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

### **Berichtigungen bei den harmonisierten Normen**

Folgende Berichtigung wurde bei den harmonisierten Normen für die persönlichen Schutzausrüstungen veröffentlicht:

*Die EN 531:1995 Schutzkleidung für hitzeexponierte Industriearbeiter (ausschließlich Feuerwehr- und Schweißberkleidung) und die EN 531:1995/A1:1998 im Verzeichnis der harmonisierten Normen für Persönliche Schutzausrüstungen (Abl. C 126) wurden gestrichen.*

### **Mitteilungen zu den harmonisierten Normen**

- Das Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die Norm „EN 55022:1998 — Einrichtungen der Informationstechnik — Funkstöreigenschaften — Grenzwerte und Messverfahren (CISPR 22:1997 (modifiziert))“ und deren Änderungen „A1:2000 zu EN 55022:1998 (CISPR 22:1997/A1:2000)“ und „A2:2003 zu EN 55022:1998 (CISPR 22:1997/A2:2002)“, das im Abl. C 126 vom 5. Juni 2009

veröffentlichten Mitteilung der Kommission festgelegt wurde, wird auf den 1. Oktober 2011 verschoben.

Diese Mitteilung gilt für die EMV-Richtlinie 2004/108/EG und die Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG, da die Norm für beide Richtlinien als harmonisierte Norm veröffentlicht wurde.

[nach oben](#)

## TERMINE

### **Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Modul 1: CE-Kennzeichnung, Gesetze und Normen**

Termine/Orte: 16.09.2009 in Karlsruhe  
13.10.2009 in München  
17.11.2009 in Köln

Veranstalter: WEKA-Akademie

Mehr Infos: <http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-Modul-1-CE-Kennzeichnung-Gesetze-und-Normen.html>

---

### **36. Konferenz Normenpraxis "Zugang zu globalen Märkten" Globalnorm stellt seine neue Compliance Software vor**

Termin: 24./25.09.2009  
Ort: Berlin:  
Veranstalter: Beuth

Mehr Infos: [www.beuth.de/sc/knp2009](http://www.beuth.de/sc/knp2009)

---

### **Neue Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG Änderungen - Anforderungen - Anwendungen in der Praxis**

Termin: 29.9.2009  
Ort: Essen  
Veranstalter: Haus der Technik

Mehr Infos:  
[http://www.hdt-essen.de/htd/veranstaltungen/W-H093-09-171-9.html?pattern=\\*maschinen-richtlinie\\*\\*neue\\*](http://www.hdt-essen.de/htd/veranstaltungen/W-H093-09-171-9.html?pattern=*maschinen-richtlinie**neue*)

---

### **Seminar „Die neue EMV-Richtlinie 2004/108/EG“**

Termin: 08.10.2009  
Ort: München  
Veranstalter: Weka Akademie

Mehr Infos: <http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-EMV-Richtlinie-2004-108->

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen:

- Das Newsletterarchiv der seit 2004 erschienenen CE-Newsletter
- Die Richtlinien, Gesetze und Kommentierungen zu folgenden Themenbereichen:
  - Allgemeine Produktsicherheit
  - Bauprodukte
  - Druckgeräte
  - Elektromagnetische Verträglichkeit
  - Explosivstoffe für zivile Zwecke
  - Maschinen
  - New Legislative Framework
  - Niederspannung
  - Pyrotechnische Gegenstände
- Die Darstellung des CE-Kennzeichens in verschiedenen Grafikformaten.

## PRAXISTIPPS

### Schutz vor gefährlichen und mangelhaften Produkten verbessert

Rückrufmanagement: Neuer Online-Dienst der BAuA

(Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 40/09 vom 1. September 2009)

Der Rückruf mangelhafter und gefährlicher Produkte ist für jedes Unternehmen eine krisenhafte Herausforderung. Hier unterstützt das neue Rückruf-Formular der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Unternehmen bei der Bewältigung solcher Krisen. Ab sofort können Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure mit Sitz in Deutschland im Rahmen ihres betrieblichen Rückrufmanagements die Aufsichtsbehörden über Gefährdungen durch Produkte und Rückrufaktionen unter [www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de) informieren. Als zentrale Meldestelle des Bundes für mangelhafte und gefährliche Produkte benachrichtigt die BAuA dabei auch die für die Marktaufsicht zuständigen Behörden in den Bundesländern.

Paragraph 5 Absatz 2 und 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) verpflichtet den Hersteller, seinen Bevollmächtigten, den Einführer (Importeur) und den Händler, die Marktaufsicht über fehlerhafte Produkte und Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Anwendern und Verbrauchern zu unterrichten. Die Meldung an die Marktaufsichtsbehörden in Deutschland und darüber hinaus auch in die Vertriebsländer innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ist daher ein fester Bestandteil einer professionellen Rückrufplanung. Zudem muss sie im Rahmen der Legal Compliance eines Unternehmens zwingend berücksichtigt werden.

Im Fall einer Rückrufaktion steht für das Unternehmen viel auf dem Spiel. Dabei geht es nicht nur um rechtliche Folgen oder darum, als verantwortungsbewusster Hersteller möglichst schnell und reibungslos Risiken und Gefahren für Anwender und Verbraucher abzuwenden. Mangelhafte und gefährliche Produkte können auch den guten Ruf eines Unternehmens vernichten. Professionelles Rückrufmanagement zielt deshalb darauf ab, ein negatives Image zu vermeiden und die wertvollen Beziehungen zu Geschäftspartnern,

Investoren und Kunden zu schützen und zu erhalten. Nicht zuletzt müssen Aufwand und Kosten für den Produktrückruf minimiert werden. Das neue Rückruf-Formular der BAuA ist hierfür unverzichtbar.

Mit Hilfe des Formulars lassen sich alle wichtigen Informationen und Daten sicher und bequem in einem Meldevorgang an die BAuA übermitteln. Anschließend veröffentlicht die BAuA den vom Hersteller verantworteten Rückrufertext in seiner Originalform auf ihrer Internetseite. Als weiteren Service benachrichtigt die Bundesanstalt die zuständige Marktaufsichtsbehörde, da von dort aus unter Umständen weitere Maßnahmen in die Wege geleitet werden können. Damit können von Rückrufen betroffene Unternehmen davon ausgehen, ihre gesetzliche Meldepflicht erfüllt zu haben. Alle Hersteller verbessern darum ihre Krisenbewältigung, wenn sie die Nutzung des Rückruf-Formulars in den internen Bestimmungen des hauseigenen Rückrufmanagements verbindlich vorsehen.

Das Rückruf-Formular ist eine wesentliche Anwendung Internetplattform der BAuA für Rückrufmanagement, Missbrauch von Zertifikaten und Verbraucherinformationen [www.portal-produktsicherheit.de](http://www.portal-produktsicherheit.de), die sich zurzeit im Aufbau befindet. Hier haben die aktuellen Informationen über die von der BAuA wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Sicherheit von Produkten eine neue Heimat gefunden. Die direkte Adresse zum Formular für Produktrückrufe lautet [www.rueckrufe.de](http://www.rueckrufe.de).

Zur Pressemitteilung:

[http://www.baua.de/nn\\_5858/de/Presse/Pressemitteilungen/2009/09/pm040-09.html](http://www.baua.de/nn_5858/de/Presse/Pressemitteilungen/2009/09/pm040-09.html)

[nach oben](#)

## ... UND WEITERHIN

### **Vorstellung der Mitwirkenden an [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu)**

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen in den nächsten Ausgaben die, an dem Internetangebot [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) beteiligten Firmen bzw. Personen vorstellen.

Beginnen möchten wir mit der **ITK GmbH**.

Die ITK GmbH im nordhessischen Fritzlar in der Nähe von Kassel ist ein Ingenieurbüro, das sich mit den Themen „Technische Dokumentation“, „CE-Kennzeichnung“ und „Arbeitssicherheit“ beschäftigt. Die ITK GmbH betreut und berät Firmen aus allen Branchen zu diesen Themen und wird durch Herrn Dipl.-Ing. Burkhard Kramer als Geschäftsführer und Gesellschafter vertreten.

ITK war an der Internetplattform [www.ce-richtlinien.de](http://www.ce-richtlinien.de) des VDI Verlages von Anfang an maßgeblich beteiligt, so dass die Fortsetzung des Angebotes unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) nur logisch war, nachdem der VDI Verlag seine Internetplattform [www.ce-richtlinien.de](http://www.ce-richtlinien.de) eingestellt hat.

Damit ist die ITK GmbH der alleinige Betreiber von [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) und für den Inhalt und die technische Betreuung der Webseite verantwortlich.

Weiterhin liegt die redaktionelle Verantwortung für den monatlich erscheinenden CE-Newsletter bei ITK.

Bei Fragen zu den Inhalten der Webseite oder des Newsletters sowie bei technischen Problemen wenden Sie sich deshalb bitte an die im Impressum angegebenen Adressen.

[nach oben](#)

**CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.10.2009**

**CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter\\_abo.php?email=!\\*EMAIL\\*!](http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!).

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu).

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu).

**Anzeigenverkauf:** [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

**Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

**Herausgeber**

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877